

RÜDIGER KOCH, LL.M (London),
Rechtsanwalt, Darmstadt, und
DR. ROLAND SCHIMMEL,
Rechtsanwalt, Frankfurt/M

THEMATIK
SCHWIERIGKEITSGRAD
BEARBEITUNGSZEIT
HILFSMITTEL

»Ersatzteile im Online-Versandhandel«

Probleme aus dem Schuldrecht und dem Allgemeinen Teil des BGB
Abschlussklausur Fortgeschrittenenübung
vier Stunden
Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

A hat für seinen privaten PC einen Drucker der Marke »Schwarz auf Weiß« gekauft. Als die Tinte zur Neige geht, möchte er neue Kartuschen im Internet bestellen. Am 1. 5. 2004 ruft er die Internet-Seite der Schwarz auf Weiß Deutschland GmbH (S) auf. Dort ist eine Anschrift für elektronische Post (im Folgenden: e-mail) angegeben, aber keine gewöhnliche Postadresse. Die Preisangaben für die Produkte enthalten Steuern und Versandkosten. Am unteren Ende der Seite findet sich ein elektronischer Verweis (im Folgenden: Link) mit der Aufschrift »Allgemeine Geschäftsbedingungen«, den A nicht beachtet. Er wählt fünf Kartuschen aus und bestellt sie. Die jetzt erscheinende Seite zeigt die ausgewählten Produkte und gibt A Gelegenheit, die Bestellung zu verändern, zu stornieren oder endgültig abzuschicken. Auch auf dieser Seite steht der erwähnte Link. A schickt die Bestellung ab. Auf der nächsten Seite steht: »Die folgenden Artikel werden an Sie versandt: 5 Kartuschen, Art Nr 637831«. Kurz darauf erhält A eine e-Mail, die seine Bestellung bestätigt. Am 1. 6. 2004 treffen per Post vier Kartuschen bei A ein. Am 1. 7. 2004 legt er die erste in den Drucker ein. Schon nach den ersten gedruckten Seiten wird die Kartusche undicht, so dass die Tinte in den Drucker und über dessen Gehäuse läuft. Das Gerät (Wert: 300 €) ist nun so unansehnlich, dass A es nicht mehr nutzen will. Zudem sind die Ausdrücke unbrauchbar, weil alle Blätter, die es einzieht, mit Tinte beschmiert sind. A schreibt per e-Mail an S, schildert das Geschehen und beschwert sich ua darüber, dass auf der Internet-Seite die Postadresse nicht angegeben ist. S verweist darauf, dass nach seinen AGB die Verjährungsfrist zwei Wochen ab Erhalt der Kaufsache betrage und A mit seiner Beschwerde zu spät komme. A sieht sich die AGB an, die er unter dem Link mit dem Text »Allgemeine Geschäftsbedingungen« findet. Der sechsseitige Text ist auf Englisch abgefasst und enthält in Ziffer 7 b) tatsächlich eine solche Verjährungsregelung.

Was kann A von S verlangen? (Gesichtspunkte der Produzentenhaftung sind nur kurz und dem Grundsatz nach zu berücksichtigen.)